

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00870 vom 27. Januar 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.00870

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00870 du 27 janvier 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00870 del 27 gennaio 2015

Volltext

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich IV.2014.00870 I. Kammer
Sozialversicherungsrichterin Grünig als Referentin Gerichtsschreiber Fraefel Verfügung vom 27. Januar 2015 in Sachen X.____ Beschwerdeführerin vertreten durch DAS Rechtsschutz-Versicherungs-AG lic . iur . Y.____ Badenerstrasse 141, Postfach 1372, 8026 Zürich diese substituiert durch DAS Rechtsschutz-Versicherungs-AG Rechtsanwalt Michael Birkner Badenerstrasse 141, Postfach 1372, 8026 Zürich gegen Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich Beschwerdegegnerin 1. 1.1

Mit Verfügung vom 16. April 2010 (Urk. 7/50) wies die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle (nachfolgend: IV-Stelle) ein Rentenbegehren von X.____, geboren 1959, vom 22. Oktober 2007 (Urk. 7/1) bei einem Invaliditätsgrad von 8,4 % ab. In Gutheissung der dagegen erhobenen Beschwerde hob das Sozialversicherungsgericht die Verfügung vom 16. April 2010 auf und wies die Sache an die IV-Stelle zurück, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über den Rentenanspruch neu verfüge (Urteil IV.2010.00440 vom 7. August 2012, Urk. 7/53). 1.2

Gestützt darauf holte die IV-Stelle von der MEDAS Z.____ ein polydisziplinäres Gutachten vom 31. Oktober 2013 mitsamt einer Ergänzung vom 29. April 2014 ein (Urk. 7/65, Urk. 7/85-86). Am 16. Juni 2014 teilte sie der Rechtsvertreterin der Versicherten mit, sie erachte eine neurologische Verlaufuntersuchung als notwendig und werde damit die MEDAS Z.____ beauftragen; in der Beilage seien die durch die Gutachter zu beantwortenden Fragen ersichtlich und Zusatzfragen könnten bis zum 30. Juni 2014 eingereicht werden (Urk. 7/89). Daraufhin liess die Versicherte am 30. Juni 2014 (E-Mail, Urk. 7/91) unter Beilage des Berichtes von Dr. med. A.____, Fachärztin für Anästhesie, vom Spital B.____ vom 27. Februar 2014 (Urk. 7/90) mitteilen, es sei zu prüfen, ob bei der vorgesehenen Abklärung

ein weiteres

medizinisches

Fachgebiet zu berücksichtigen sei. Mit Zwischenerfüllung vom 3. Juli 2014 (Urk. 2) hielt die IV-Stelle fest, eine weitere

Fachdisziplin sei aus medizinischer Sicht nicht notwendig, und die Gutachterstelle werde nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung bekannt gegeben.

In der am 8. September 2014 dagegen erhobenen Beschwerde (Urk. 1) beantragte die Versicherte, in Aufhebung der angefochtenen Verfügung sei die Sache zwecks

Anordnung einer interdisziplinären neurologischen und rheumatologischen

Verlaufbegutachtung

an die IV-Stelle zurückzuweisen. Mit der Beschwerdeantwort

vom 16. Oktober 2014 (Urk. 6) reichte die IV-Stelle den Wiedererwägungsentscheid vom 15. Oktober 2014 (Urk. 7/95) ein, mit dem sie die angefochtene Verfügung vom 3. Juli 2014 aufhob. Gleichzeitig ersuchte sie um die Abschreibung des Verfahrens infolge Gegenstandslosigkeit. 2.

Nach Art. 53 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) kann der Versicherungsträger eine Verfügung oder einen Einspracheentscheid, gegen die Beschwerde erhoben wurde, so lange wie dererwägen, bis er gegenüber der Beschwerdebehörde Stellung nimmt. Die neue Verfügung oder der neue Einspracheentscheid beendet den Streit insoweit, als damit den Anträgen der versicherten Person entsprochen wird (ZAK 1989 S. 563 E. 2a, vgl. auch ZAK 1989 S. 310). 3.

Mit dem Wiedererwägungsentscheid vom 15. Oktober 2014 hat die Beschwerdegegnerin die Zwischenverfügung vom 3. Juli 2014 aufgehoben, weil sie in Übereinstimmung mit dem Antrag der Beschwerdeführerin aus medizinischer Sicht ein

interdisziplinäres

neurologisches und rheumatologisches

Verlaufgutachten

ebenfalls

als sinnvoll

erachtet (Urk. 6, Urk. 7/95).

Das Verfahren ist daher als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Zum gleichen Ergebnis kommt man auch, wenn man berücksichtigt, dass die wiedererwägungsweise aufgehobene Zwischenverfügung

erging, bevor das ganze Verfahren zur Anordnung eines Gutachtens durchgeführt worden war, weshalb es solchenfalls

rechtsprechungs gemäss an der Eintretensvoraussetzung eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils fehlt (Beschluss des Sozialversicherungsgerichts

IV.2014.00014 vom 1. September 2014, E. 2). 4.

Da es vorliegend nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung geht, ist das Beschwerdeverfahren kostenlos (Art. 61 lit. a ATSG in Verbindung mit Art. 69 Abs. 1 bis

des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG). 5.

In Anbetracht der an sich fehlenden Eintretensvoraussetzung ist keine Prozessentschädigung zuzusprechen. Die Referentin verfügt: 1.

Der Prozess wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Der Beschwerdeführerin wird keine Prozessentschädigung zugesprochen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - DAS Rechtsschutz-Versicherungs-AG -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für
Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismit tel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu ent -hal ten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Ur kunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Gerichtsschreiber Fraefel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.